



Stadt Sarstedt • Postfach 1463 • 31154 Sarstedt

Landesamt für Bergbau, Energie
und Geologie
Postfach 1153
38669 Clausthal- Zellerfeld

Rathaus

Steinstraße 22 - 31157 Sarstedt

Telefon: 05066 805-0

Telefax: 05066 805-70

E-Mail: rathaus@sarstedt.de

Internet: www.sarstedt.de

Öffnungszeiten Rathaus:

mo bis fr 09.00 - 12.00 Uhr

di 14.30 - 16.00 Uhr

do 14.30 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgercenter:

mo, di und fr 09.00 - 16.00 Uhr

mi und sa 09.00 - 12.00 Uhr

do 09.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 05066 805-80 Bürgercenter

Telefax: 05066 805-85 Bürgercenter

Ihre Nachricht

L1.4/L67120/04-01/2014-
0005 v. 13.02.2015FB 3

Unsere Zeichen

FB 3/627-01/1 n

Ansprechpartner/-in

Frau Kochel

Durchwahl

805-51

Datum

28.05.2015

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen der K+S AG Stellungnahme der Stadt Sarstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beratung in den politischen Gremien der Stadt Sarstedt nehmen wir zu dem Vorhaben im Hinblick auf die von hier wahrzunehmenden öffentlichen Belange wie folgt Stellung:

- Lärmemission

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung für die Schachtanlage Glückauf- Sarstedt ist zu beachten, dass der gewachsene Siedlungskörper unserer Stadt im Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung bis an das Schachtgelände heranreicht. Dies gilt auch für die westlich gegenüber des Standortes Glückauf- Sarstedt befindliche Dauerkleingartenanlage, die durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 35 „Dauerkleingärten zwischen Sperlingslust und Glückaufstraße“ planungsrechtlich gesichert ist.

Die entsprechenden schalltechnischen Richtwerte sind in diesen Bereichen einzuhalten, während der Betriebsphase, aber auch bereits während der zweijährigen Bauphase. Die im Gutachten aufgeführten Maßnahmen (I-16, S. 15; u.a. massive Bauweise des Fördermaschinengebäudes und Verbot von LKW-Verkehr zur Nachtzeit) müssen daher als Auflage festgesetzt werden.

Die Einschränkung, bei Überschreitung der Richtwerte während der Bauphase aktive Schallschutzmaßnahmen nur zu ergreifen, soweit sie geeignet und verhältnismäßig sind (F-1, S. 344), ist aus Sicht der Stadt nicht akzeptabel.

Dasselbe gilt für die baubedingten Erschütterungen (F-1, S.345).

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hildesheim
Volksbank Hildesheimer Börde eG
Commerzbank Sarstedt
Postbank Hannover

BLZ 259 501 30
BLZ 259 915 28
BLZ 250 400 66
BLZ 250 100 30

Kto.-Nr. 20 500 771
Kto.-Nr. 5000 300 300
Kto.-Nr. 25/4000 300
Kto.-Nr. 154 61-300

IBAN: DE16 2595 0130 0020 5007 71
IBAN: DE76 2599 1528 5000 3003 00
IBAN: DE29 2504 0066 0254 0003 00
IBAN: DE17 2501 0030 0015 4613 00

BIC: NOLADE21HIK
BIC: GENODEF1SLD
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFFXXX

- Verkehr

Zur verkehrlichen Erschließung der Schachtanlagen Glückauf- Sarstedt ist vorgesehen, eine neue Grundstückszufahrt mit direkter Anbindung an die Voss- Straße (L 410) im Westen, südlich der vorhandenen Dauerkleingartenanlage anzulegen. Dieses Verkehrskonzept folgt den vorab getroffenen Absprachen, weil unbedingt vermieden werden muss, dass die Zu- und Abfahrt zum künftigen Werksgelände über die vorhandenen Straßen des Wohngebietes erfolgt.

Vor diesem Hintergrund fordern wir daher auch, dass die neue Erschließungsstraße schon zu Beginn der Bauphase auf dem Werksgelände hergestellt und benutzbar sein muss.

Den Unterlagen ist allerdings nicht zu entnehmen, ob und welche Beeinträchtigungen für das angrenzende Wohngebiet während der Bauphase der Erschließungsstraße eintreten.

Um sicherzustellen, dass ausschließlich die neue Erschließungsstraße als Werkszufahrt genutzt wird und zur Vermeidung von Suchverkehr im angrenzenden Wohngebiet, muss in Abstimmung mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und der Verkehrsbehörde des Landkreis Hildesheim eine geeignete Beschilderung als Vorwegweiser zum Werksgelände bzw. Durchfahrtsverbotsschilder und deren Standorte an der klassifizierten Straße festgelegt werden.

Eventuell ergänzende Beschilderungen an den Gemeindestraßen werden von der Stadt Sarstedt auf der Grundlage der vorstehenden Festlegungen veranlasst.

Baulich ist diese Verkehrsführung ebenfalls sicherzustellen. Dazu werden im Bedarfsfall herausnehmbare Absperrpfosten am Ende der Glückaufstraße (Sackgasse) montiert.

Die Parkplätze an der Kleingartenkolonie müssen weiterhin uneingeschränkt anfahrbar sein. Die geplante Anordnung der K+S-Besucherparkplätze in diesem Bereich muss entsprechend geändert werden.

Sollte die bauliche Sicherung dieser Verkehrsführung nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sein, so behält sich die Stadt Sarstedt vor, die Absperrungsmaßnahme hoheitlich selbst durchzuführen.

Die Ausgestaltung der Einmündung auf die klassifizierte Straße (L 410) ist in Abstimmung mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vorzunehmen.

Zu prüfen ist, ob im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere im Hinblick auf die Anfahrtszeiten beim Schichtwechsel eine Lichtsignalanlage, ein Kreisverkehr oder Aufstellbereiche an der Kreuzung erforderlich sind. Die Einstufung der L410 als eine ‚angebaute Hauptverkehrsstraße‘ in diesem Bereich ist noch einmal kritisch zu hinterfragen.

Außerdem ist aufgrund des schlechten Bauzustandes der L 410 das Durchfahrtstempo auf 30 km/h herabgesetzt worden. Dies ist in den Planungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Gestaltung der neu anzulegenden Straße halten wir es für nötig, auf der südlichen Seite eine straßenbegleitende Baumreihe anzulegen. Gerade wegen der vielfältigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben ist eine bewusste Einbindung der Straße in das Ortsbild mit gestalteter Ortsrandeingrünung wichtig. Darüber hinaus ist mit einer derartigen Gestaltung ein positiver Effekt auf das Geschwindigkeitsniveau zu erwarten.

- Hochbau

Die Bauantragsunterlagen für den Betriebsteil Glückauf-Sarstedt lagen der Stadt Sarstedt zur Stellungnahme noch nicht vor.

Bislang war der Standort Glückauf-Sarstedt ausschließlich als Einfahrtsschacht für die Bergleute deklariert.

Den Angaben ist nunmehr allerdings zu entnehmen, dass der Schacht Glückauf-Sarstedt als Hauptseilfahrts- und Transportschacht genutzt werden soll. Sobald der Standort Sarstedt in Betrieb geht, wird auch die Beförderung von Geräten und Ausrüstung für unter Tage vom Standort Fürstenhall nach Sarstedt verlegt werden (u.a. Sprengstoff auf Paletten, etc. ; Unterlage B – Seiten 89, 91, 132).

Dasselbe gilt auch für die Befüllung der untertägigen Tankanlage mit Dieselkraftstoff für die gleislosen Maschinen unter Tage, sowie für die Versorgung der untertägigen Werkstatt mit 4 Hauptölsorten über 4 Ölfalleitungen, die von Tankfahrzeugen direkt beschickt werden. Ein Vorgang, der ebenfalls am Standort Sarstedt durchgeführt werden soll. (B – Seite 88)

Wir bitten um Überprüfung, ob diese zukünftigen Nutzungsänderungen bzw. –ergänzungen in den Berechnungen für das Lärmschutzgutachten (Verkehrslärm, Betriebslärm) ausreichend berücksichtigt wurden.

- Entwässerung

Für die Berechnung der Muldenversickerung nach DWA – A 138 für die Anschlussstraße Glückaufstraße (Planunterlage E. -3. 7, Blatt 37) wurde ein falscher Abflussbeiwert angesetzt; damit ist die Teilberechnung nicht korrekt.

Im Plan Anlage P 4 sind die Versickerungsmulden nicht korrekt gezeichnet; bei der gewählten Darstellung ergibt sich ein zu kleines Muldenvolumen, weil die Böschungen nicht berücksichtigt wurden. Auch im Plan E 3.5 (Regelquerschnitte) sind die Versickerungsmulden kleiner dargestellt, als in der Berechnung E 3.7 nachgewiesen.

Die geplante Schmutzwasserentsorgung ist ab Blatt 62 der Unterlage E.-3.7 (E-3.7.2) beschrieben. Die vorgesehene SW- Entsorgung entspricht vom Grundsatz den vorab getroffenen Absprachen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass inzwischen die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.10.2014 gilt. Die Formblätter für den Entwässerungsantrag sind ebenfalls nicht aktuell.

Der Antrag kann nicht abschließend bearbeitet werden, da die dazu notwendigen Planunterlagen nicht vorliegen (z.B. Schnittpläne, Grundrisse der Gebäude etc.).

Den textlichen Angaben ist nicht zu entnehmen, dass die Arbeitskleidung der Belegschaft am Standort gereinigt wird. Sollte dies geplant sein, muss eine gesonderte Betrachtung für die SW-Einleitung erfolgen.

- Frischwasserversorgung

Träger der Frischwasserversorgung ist die Wasserversorgung Sarstedt GmbH, Steinstraße 22, 31157 Sarstedt.

Die Angaben in der Unterlage E. 3.4 Blatt 4 sind entsprechend zu ändern.

- Energieversorgung

Den Planfeststellungsunterlagen (Unterlage E-8.1 –Erläuterungsbericht) ist zu entnehmen, dass für die Versorgung des Hartsalzwerkes Siegfried- Giesen eine Leistung von insgesamt 40 MW elektrischer Energie benötigt wird. Diese soll aus dem bestehenden 110 kV - Verteilnetz Algermissen- Steuerwald als Erdkabel mit einer Netzspannung von 110 kV auf das Werksgelände Siegfried -Giesen geführt werden. Dabei soll die sog. Südtrasse als günstigste Trassenvariante zur Ausführung gelangen.

Die Unterverteilung für die Versorgung der Standorte Glückauf- Sarstedt und Fürstenhall ist mittels 20 kV - Ringleitung (Werksnetz) als Erdkabel vorgesehen.

Aus den Antragsunterlagen ist nicht zu entnehmen, dass als Alternative bzw. Ergänzung zur Abnahme der elektrischen Energie aus dem vorhandenen Netz auch eine Eigenstromversorgung (z. B. Solar, Photovoltaik, etc. Nutzung der Althalde) Gegenstand der Planungsüberlegungen von K+S gewesen ist.

Dies finden wir bedauerlich.

- Sprengerschütterungen

Durch die Einhaltung der Anhaltswerte der DIN-Vorschriften können lediglich erhebliche Belästigungen von Menschen vermieden werden (I-20, Seite 2). Der Grenzwert für Wohngebiete nachts wird nur knapp eingehalten (I-20, Seite 10). Zum Schutz der betroffenen Anwohner spricht sich die Stadt Sarstedt dafür aus, die Sprengungen auf einen bestimmten Tageszeitraum zu beschränken, oder im Hinblick auf die Entfernung des untertägigen Abbaues zur Wohnbebauung weitergehende Regelungen zu finden.

Dies gilt gleichermaßen für sämtliche betriebsbedingten Erschütterungen während der Bau- und Betriebsphase.

- **Naturschutz**

Bei der Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsraum (F-1 Anhang 2) wurde die Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Stadt Sarstedt als Schutzstatus nicht berücksichtigt. Die betroffenen Bäume sind daher noch explizit zu benennen.

So ist z.B. nicht zu erkennen, ob bei der Verlegung der 20 kV-Ringleitung entlang des sog. Schleppweges zwischen dem Brickelweg und der Verlängerung Giesener Str. (siehe Ordner 23, Lagepläne 13 und 14) auch die Weg begleitenden, mächtigen, landschaftsbildprägenden Pappeln entfernt werden sollen. In diesem Fall muss an gleicher Stelle Ersatz mit einer hochwachsenden Baumart geschaffen werden.

Aus der Detaildarstellung des Ringleitungsverlaufes ist zu schlussfolgern, dass weitere, weg begleitende Baumreihen nicht beeinträchtigt werden. Im gegenteiligen Fall ist auch dort Ersatz direkt vor Ort zu schaffen.

Im Zusammenhang mit der 20 kV-Ringleitung ist darauf aufmerksam zu machen, dass sich auf dem Flurstück 49 der Flur 20 in der Gemarkung Sarstedt die besonders gefährdete Orobanche reticulata (Distel-Sommerwurz) befindet. Diese Art wird in der Roten Liste des Landes Niedersachsen in der Kategorie 3H geführt. Dieser Standort stellt neben wenigen Vorkommen im Raum Göttingen den einzigen Fundort außerhalb des Harzes dar und ist das mit Abstand nordwestlichste Vorkommen in Deutschland.

Auf dem Flurstück 33/13 der Flur 21 der Gemarkung Sarstedt befindet sich ein besonders wertvolles Vorkommen von Filipendula vulgaris (Kleines Mädesüß). Auch dieser Standort ist das nordwestlichste Vorkommen für die in der Kategorie 2H geführte Art.

Beide Flurstücke sind nach den Antragsunterlagen zwar nicht direkt von der Maßnahme betroffen, dürfen aber auch nicht z. B. als Lagerfläche in der Bauphase missbraucht werden.

- **Landschaftsbild**

Die 40 Meter hohe Schachtförderanlage und die übrigen 9 bis 14 Meter hohen Hallen- und Betriebsgebäude am Siedlungsrand werden zur offenen Landschaft einen weiten Einwirkungsbereich haben.

Wir sprechen uns daher dafür aus, durch gezielte Eingrünung mit Bäumen auch im Bereich des Mitarbeiterparkplatzgeländes die technologische Kulisse aufzulockern und somit die Auswirkungen auf das Landschaftsbild abzumildern.

Die geplanten Maßnahmen zur Aufwertung von Intensivgrünland, und Entwicklung von Gras- und Staudenfluren südlich und östlich des Geländes (F-4.4 GS-1.) können diese Wirkung nur bedingt erzielen.

Eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch den neuen Haldenkörper auch aus Richtung Sarstedt wahrnehmbar sein (F-4 Anhang 6 3 D-Visualisierung).

Wir halten aus diesem Grund weitergehende Maßnahmen als die geplante Feldbegrünung und eine größtmögliche Reduzierung des Volumens des Haldenkörpers durch Änderungen im Rückstandsmanagement für notwendig.

- **Bergsenkungen**

Wir begrüßen grundsätzlich das geplante Monitoring im Hinblick auf mögliche Bergsenkungen und damit eventuell auftretender Gebäudeschäden.

Allerdings muss aus Sicht der Stadt die Kontrolle engmaschiger erfolgen, um frühzeitig auf Beeinträchtigungen reagieren zu können und Gebäudeschäden zu verhindern.

Dies betrifft sowohl das zeitliche Raster (geplant ist ein 5-Jahresrhythmus; Unterlage J-3, Seite 1) als auch eine Erfassung pro Gebäude (geplant sind insgesamt nur 6 Messstellen in der Glückaufstrasse und 3 Messstellen an der Strasse ‚Im Mittelfelde‘; Unterlage J-3, Seite 2).

- Hochwasser

Durch die zu erwartenden Bergsenkungen kann es zu Veränderungen im Hochwasserverhalten kommen.

Sarstedt ist durch Bruchgraben, Innerste und Leine stark durch Hochwasser gefährdet. Erhebliche Teile des Siedlungsgebietes liegen im Überschwemmungsgebiet. Jede Veränderung in der Geländetopographie kann Auswirkungen auf Hochwasserfolgen haben, die für Sarstedt gravierend sein können. So sind auch schon die prognostizierten Wassertiefenerhöhungen von 5 bis 7 cm für die Betroffenen grundsätzlich unzumutbar.

Es muss sichergestellt sein, dass die Probleme, die das Vorhaben mit Blick auf den erforderlichen Hochwasserschutz auslöst, in den dafür vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren gelöst werden können. Der Planfeststellungsbeschluss muss dahingehend Lösungswege und Kompensationsmaßnahmen vorschreiben bzw. unter einem entsprechenden Vorbehalt stehen.

Gleiches gilt für nicht unbedeutende Veränderungen bei der Entwässerung der Feldmark über Gräben 3. Ordnung.

- Haldenwasser

Auch wenn der Chlorid-Grenzwert an der Kontrollmessstelle den Wert der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis einhält, so ist doch über die Dauer des gesamten Regelbetriebes (44 Jahre) im Maximum ein höherer Salzwasseranfall prognostiziert. Das wird zwangsläufig negative Auswirkungen für die Gewässer, Flora und Fauna haben. Lt. Umweltverträglichkeitsstudie können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden (F-1, Seite 279).

Zu überprüfen ist daher aus Sicht der Stadt, ob die Einleitung von mineralisierten Wässern grundsätzlich notwendig ist und ob es mögliche Alternativen dazu gibt.

Wir bitten um weitere Beteiligung im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Brennecke